

Voucher

Wichtigste Informationen für Firmen (nicht Landwirte)

Kauf: Diese Gutscheine können seit 1. Januar 2014 nur mehr „telematisch“ angefordert bzw. bezogen werden.

Höchstbeträge: Für jeden Beschäftigten gilt ein Höchstbetrag von insgesamt 7.000 Euro (Brutto = 9.333,33 Euro), welchen er im Jahr von verschiedenen Auftraggebern beziehen kann. Bei einem Auftraggeber (Betrieb) dürfen max. 2.020 Euro netto im Jahr pro Beschäftigtem ausbezahlt werden.

Meldungen: Wird ein Arbeitnehmer mit diesen Wertgutscheinen beschäftigt, so muss auch hier vor Arbeitsbeginn am Vortag eine telematische Mitteilung über die Internetseite des NISF/INPS getätigt werden. Dabei müssen die Steuernummer, die anagrafischen Daten sowie der Arbeitsort und die Arbeitsdauer angegeben werden.

Zusätzliche Email: Zusätzlich gilt ab 24. Oktober 2016 eine Meldepflicht gegenüber dem Arbeitsinspektorat. Diese muss innerhalb 60 Minuten vor Arbeitsbeginn per E-Mail an voucher@provinz.bz.it erfolgen.

Email für jeden Beschäftigten: Die Meldung muss vom Arbeitgeber für jeden Mitarbeiter einzeln und pro Arbeitstag getätigt werden.

Inhalt und Form der Email: In der **Betreffzeile** der E-Mail muss folgendes angeführt werden:

- Steuernummer der Einzelfirma bzw. der Gesellschaft;
- Steuernummer des Mitarbeiters;
- Arbeitsort (Gemeinde);
- Datum der Arbeitsleistung;
- Uhrzeit Arbeitsbeginn;
- Uhrzeit Arbeitsende.

Beispiel: LKJSRT68A20I789D; KLLSTT70A13I589D; St. Ulrich; 10.11.2016; 09:00; 18:00.

Textfeld der Email: Das Textfeld muss leer bleiben und es dürfen keine Anhänge beigelegt werden.